



**Bandschutzzulassungen
geschlossene Systeme ?**

Markttrend

Einleitung

Dipl.-Ing. Helmut Bramann

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.



Markttrend geschlossene Systeme ?

Wand-Perspektiven das Universum der B+M Wandsysteme



Neue europäische Normen erfordern neu geprüfte Systeme.

Führung durch eine Welt der Perspektiven und Kombinationsmöglichkeiten
Im System geprüft...Gibt Sicherheit. Macht gemeinsam erfolgreich



**Das neue Nachweisverfahren
und seine Auswirkungen**

Derzeitige Situation

- Zahlreiche DIN-Konstruktionen erfüllen die Standardanforderungen bzw. -anforderungen. Knauf deckt diese Bereiche komplett ab.
- Es gibt hochwertige geprüfte Knauf Systeme, unter anderem für zeitgerechte Anforderungen an Schall- und Brandschutz. Deren Eigenschaften sind durch bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) nachgewiesen, die den gestiegenen Anforderungen und technischen Notwendigkeiten im modernen Trockenbau gerecht werden.
- Vermutlich billigere Lösungen, zum Beispiel durch Einsatz von Austauschkomponenten, die keine Prüfzeugnisse besitzen, werden bis hin zum Nutzer zu führen.

Neue Situation ab 01.04.2014

- Ab 01.04.2014 werden deutliche Veränderungen bei den Nachweisverfahren wirksam, was zu umfangreicheren und detaillierteren Vorgaben für Prüfinstitute und zu einer merklich restriktiveren Umsetzung der Vorgaben führen wird.
- Betroffen von der Neuregelung der Klassifizierung und Prüfung sind in erster Linie jene hochwertigen Systemkonstruktionen, die höhere Leistungswerte als in der Norm festgelegt sind.

Welche Änderungen sind zu erwarten?

Bestehende (und gewohnte) Nachweise über abP werden zum Teil ihre Gültigkeit verlieren. Die entsprechenden Systemkonstruktionen müssen nach den neuen Vorgaben erneut geprüft werden.

Voraussichtlich werden die bei der Prüfung eingesetzten Konstruktionsteile vom Prüfinstitut eindeutig mit Produktname und Hersteller spezifiziert. Damit wird die Verwendung ähnlicher, nach Normen (z. B. DIN EN 520 oder DIN 18180) geregelter Komponenten auf Basis eines abP nicht mehr möglich sein.

Die Konsequenzen

- Die fragwürdige Diskussion über geschlossene, halb offene, drei Viertel offene und offene Systeme hat ein Ende.
- Sicherheit und Innovation gewinnen zum Vorteil von Bauherren und Fachunternehmern.
- Bauherr, Planer und Fachunternehmer benötigen einen zuverlässigen und innovativen Systemanbieter wie Knauf.
- Natürlich dürfen weiterhin DIN-Konstruktionen eingebaut werden.

Bestens aufgestellt
für freie Wahl im Trockenbau



Es gibt ab 01.04.2014 Veränderungen
im Trockenbau-Markt – Wir klären auf!

Im Laufe des Jahres 2014 wird es Änderungen im Bereich der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse geben, die über die regelmäßige Überprüfung der Normen und deren europäische Harmonisierung hinausgehen. Welche Auswirkung diese Änderungen für Architekten, Baustofffachhändler sowie Fachunternehmer haben werden, erläutern wir Ihnen in dieser Information.

Wählen Sie auch zukünftig zwischen offenen, halboffenen und geschlossenen Systemen.

Was versteht man unter offenen, halboffenen und geschlossenen Systemen?

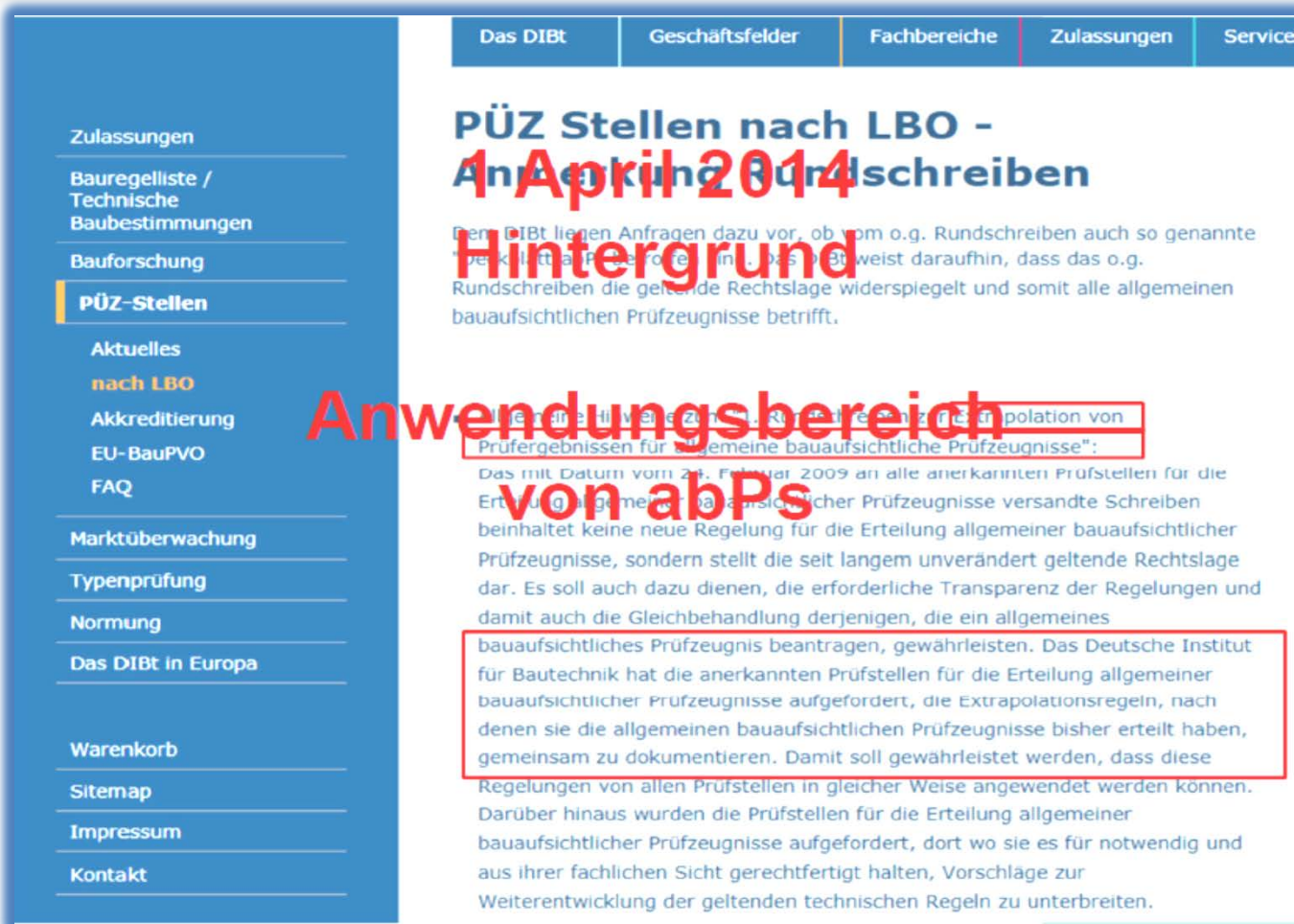
Offene Systeme	Halboffene Systeme	Geschlossene Systeme
Offene Systeme stellen Normkonstruktionen dar, die aus generierten Produkten und Komponenten hergestellt werden. Die Komponenten können frei gewählt und zu einem Bauteil zusammengefügt werden. Dazu stehen die Bauteilkataloge für Brandschutz (DIN 4102-4) und für Schallschutz (DIN 4109 Bbl. 1) zur Verfügung.	Halboffene Systeme sind geprüfte Systeme, die aus einer Kombination von generierten Materialien mit herstellereigenen Prüfzeugnissen (abP) oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) beschrieben werden.	Geschlossene Systeme sind geprüfte Systeme, die in einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) beschrieben werden und bei denen alle verwendeten Komponenten namentlich benannt und damit nicht frei wählbar sind.

Wir haben die wesentlichen Fragen aus dem Markt zusammengefasst und an das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) gerichtet.



im!
en für Handel

Markttrend geschlossene Systeme ?



The screenshot shows the website of the Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt). The left sidebar contains a navigation menu with the following items: Zulassungen, Bauregelliste / Technische Baubestimmungen, Bauforschung, **PÜZ-Stellen** (highlighted), Aktuelles nach LBO, Akkreditierung, EU-BauPVO, FAQ, Marktüberwachung, Typenprüfung, Normung, Das DIBt in Europa, Warenkorb, Sitemap, Impressum, and Kontakt. The main content area has a top navigation bar with links to Das DIBt, Geschäftsfelder, Fachbereiche, Zulassungen, and Service. The main heading is 'PÜZ Stellen nach LBO - 1 April 2014'. Below this is a sub-heading 'Anwendungsbereich von abPs' and a date '1 April 2014'. The text explains that the DIBt is responding to inquiries about the LBO (Technical Building Regulations) regarding the issuance of general building supervision certificates. It states that the DIBt is not issuing new certificates but is providing information on the existing legal situation. A red box highlights the text: '...gemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zur Extrapolation von Prüfergebnissen für allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:'. Another red box highlights the text: 'Das mit Datum vom 24. Februar 2009 an alle anerkannten Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse versandte Schreiben beinhaltet keine neue Regelung für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse, sondern stellt die seit langem unverändert geltende Rechtslage dar. Es soll auch dazu dienen, die erforderliche Transparenz der Regelungen und damit auch die Gleichbehandlung derjenigen, die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis beantragen, gewährleisten. Das Deutsche Institut für Bautechnik hat die anerkannten Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse aufgefordert, die Extrapolationsregeln, nach denen sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bisher erteilt haben, gemeinsam zu dokumentieren. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Regelungen von allen Prüfstellen in gleicher Weise angewendet werden können. Darüber hinaus wurden die Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse aufgefordert, dort wo sie es für notwendig und aus ihrer fachlichen Sicht gerechtfertigt halten, Vorschläge zur Weiterentwicklung der geltenden technischen Regeln zu unterbreiten.'

abP Situation 01.04.2014

DIBt an Prüfstellen vom 24.02.2009

Extrapolation von Prüfergebnissen für allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Problemkreis "Extrapolation von Prüfergebnissen" übersenden wir Ihnen die in den Gremien der Bauministerkonferenz abgestimmte Position des DIBt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Werden allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage anerkannter Prüfverfahren nach der Bauregelliste A Teil 2 oder Teil 3 erteilt, so werden von den betroffenen Prüfstellen die Prüfergebnisse häufig extrapoliert. Die Veranstaltung des DIBt zum Thema "Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse" am 30. Oktober 2008 und hierzu geführte Vorgespräche mit Prüfstellen aus dem Brandschutzbereich haben gezeigt, dass bereits erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse teilweise auf Extrapolationen basieren, die von den zugrunde liegenden allgemein anerkannten Prüfverfahren nicht zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die in der Bauregelliste nicht vorgesehene

DIBt

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DIBt an Prüfstellen vom 24.06.2010

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

An die Prüfstellen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

- Das DIBt erinnert ausdrücklich an den Inhalt seines Schreibens vom 24. Februar 2009 an die Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfstellen inzwischen alle von Ihnen erteilten abP daraufhin geprüft haben, ob das Prüfzeugnis die Verwendung /Anwendung von Bauprodukten und Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Betroffene Prüfzeugnisse waren bei gleichzeitiger Unterrichtung des DIBt unverzüglich zurückzuziehen.
- Dies vorausgesetzt, bestehen keine Einwände, wenn die Prüfstellen die Geltungsdauer bereits erteilter abP, die auf einer Extrapolation beruhen, bis längstens zum 1. April 2014 verlängern, auch wenn eine entsprechende Abstimmung zwischen den Prüfstellen (Beschluss der ABM) noch nicht vorliegt. Dies betrifft alle abP, bei denen in der Vergangenheit in sicherheitstechnisch vertretbarer Form extrapoliert wurde und das Bauprodukt/die Bauart sich in der Praxis bewährt hat. Davon eingeschlossen sind auch solche Extrapolationen, die in der Prüfnorm zwar nicht ausdrücklich vorgesehen sind, jedoch nach Sinn und Zweck der Norm als möglich und erforderlich geboten sind. Andere abP, z. B. solche, bei denen ein falsches Prüfverfahren oder falscher Produktbereich verwendet wurde, und insbesondere diejenigen, für die es der Prüfstelle bisher an der bauaufsichtlichen Anerkennung fehlte, sind hiervon ausgenommen. Solche Prüfzeugnisse sollen zurückgezogen werden. Sie dürfen keinesfalls verlängert werden.

abP Situation 01.04.2014

DIBt an Prüfstellen vom 24.06.2010

Die Verlängerung der Übergangsfrist bis April 2014 gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) die notwendigen Beschlüsse des Erfahrungsaustausches (ABM) einschließlich Begründungen unverzüglich nachgeholt werden;
- b) alle ABM-Beschlüsse von allen betroffenen Prüfstellen als verbindlich behandelt sowie dem DIBt und der Bauaufsicht unverzüglich und vollständig zugänglich gemacht werden;
- c) über die Sitzungen der ABM Niederschriften erstellt werden, die u. a. mindestens zweimal im Jahr über den Fortgang der Angelegenheit berichten und dem DIBt übermittelt werden;
- d) bei Neuanträgen ausnahmslos das abgestimmte neue Verfahren mit Beschluss des ABM angewandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fiege



Die Voraussetzung ist bis heute nicht erfüllt !!!

abP Situation 01.04.2014

Musterbauordnung / Bauordnungen der Länder

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(3) ¹Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. ²Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. ³Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.

(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

= Wie denn ?

(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

abP Situation 01.04.2014

Hinweise der Fachkommission Bautechnik

Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (07.10.2013)

Resümee:

Wird der Anwendungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlassen, ist, falls die in Bauregelliste A Teil 2 und 3 enthaltenen Prüfverfahren dies zulassen, ein entsprechend erweitertes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorzulegen. Ist dies nicht möglich, kann der erforderliche Verwendbarkeitsnachweis, falls möglich, im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall geführt werden.

Soll das die Lösung sein ?